 **RR Industrietechnik GmbH**

 Produktion/Verwaltung/Lieferadresse Lise-Meitner-Str. 25 48691 Vreden

 Telefon 02564/886475-0 Telefax -20

 **Übereinstimmungserklärung**

 Gem. Bauregelliste A

 Teil 1 des DIBt Berlin

 -Verwendung nur nach StawaR-

|  |
| --- |
| **Herstell-Nr. :** 11316**Bezeichnung:** RSW-2 verzinkt**Tragkraft:** 1000 kg/m²**Auffangvolumen:**  210 Liter**Werkstoff:** S235JRG2 |

|  |
| --- |
| **K.Artas** |

**Prüfer:**

1. **Bauprüfung**

Die Auffangwanne mit der obigen Herstell Nr. stimmt, mit dem Abschnitt 2.1 (3) bis (10) der Richtlinie über sie Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1000 Ltr. (StawaR) überein.

1. **Beständigkeit**

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Auffangwanne gegen die in den Behältern gelagerten Stoffe gem. DIN 6601 ausreichend beständig sind.

1. **Schweißnahtprüfung**

Die Sichtprüfung der Schweißnähte ergab keine Beanstandungen.

1. **Dichtheitsprüfung**

Die Prüfung der Dichtigkeit erfolgte nach dem Vakuumverfahren bzw. dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1. Die Dichtigkeit wurde festgestellt.

1. **Korrosionsschutzkontrolle**

Auffangwannen aus Stahl nach DIN EN 10025 sind mit einem Oberflächenschutz versehen. Die Korrosionsschutzkontrolle ergab keinerlei Beanstandungen.

1. **Eignung**

Die Verwendung der Auffangwanne mit der obigen Herstell Nr. darf ausschließlich nach der StawaR und unserer umseitigen Bedienungsanleitung für Auffangwannen erfolgen.

**Betriebsanleitung für Auffangwannen**

1. **Grundsatz**

Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Diese Betriebsanleitung ersetzt nicht die vom Betreiber gemäß der wasserrechtlichen Regelungen zu erstellende Betriebsanweisung. Diese Betriebsanleitung basiert auf den zur Zeit der Erstellung dieser Betriebsanleitung geltenden Rechtsgrundlagen.

**ACHTUNG!** Bei Änderungen der zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen ist die erstellte Betriebsanweisung durch den Betreiber der veränderten Regelungen anzupassen.

1. **Anwendung und Einsatzbereich**

Die Auffangwannen werden genutzt

* Als einzelne Auffangwanne oder
* Im Systemcontainer

 und sollen aus dem in bzw. über der Auffangwanne

 abgestellten Lagergut austretende wassergefährdende Stoffe

 zurückhalten. Sobald Auffangwannen als Rückhaltung für

 wassergefährdende Stoffe genutzt werden, sind insbesondere

 nachfolgende Vorschriften zu beachten:

* Wasserhaushaltsgesetz
* Landeswassergesetz
* Anlagenverordnung
* Verwaltungsvorschriften zur Anlagenverordnung
* Unfallverhütungsvorschrift BGV A 1
1. **Aufstellung**

Die Auffangwannen dürfen nur auf ebenen und befestigten Flächen (z.B. Asphalt, Beton) aufgestellt werden. Grundsätzlich sind Auffangwannen so aufzustellen, dass Niederschlagswasser nicht in oder unter die Auffangwanne

gelangen kann. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass

* Die Innen- und Unterseite der Auffangwanne jederzeit kontrolliert werden und
* Eine Beschädigung von außen durch Fahrzeuge jeglicher Bauart nicht erfolgen kann.

 Eine mögliche Beschädigung der Auffangwanne ist

 beispielsweise durch

* Eine geschützte Aufstellung außerhalb vorhandener oder möglicher Verkehrswege, oder
* Einem Anfahrschutz oder
* Aufstellung in einem separatem Raum vermeidbar.

 Eine Aufstellung der Auffangwanne im Freien darf unter einem

 geschlossenen Aufbau vorgenommen werden.

 Niederschlagswasser darf nicht in die Wanne gelangen.



 Eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben kann zu Schäden an

 der Auffangwanne führen und wassergefährdende Stoffe

 können den Boden und das Gewässer verunreinigen.

1. **Zuverlässiger Betrieb**

Die Auffangwanne ist für die Lagerung wassergefährdender Stoffe geeignet und erfüllt sie wasserrechtlichen Anforderungen. Ortsbewegliche Behälter mit einem Rauminhalt bis 1.000 Liter müssen auf die bzw. in die Auffangwanne so aufgestellt werden, dass jederzeit durch eine Sichtkontrolle festgestellt werden kann, ob Fremdstoffe in die Auffangwanne gelangten. Ist die Auffangwanne nicht einsehbar, muss durch entsprechend geeignete Maßnahmen gewährleistet sein, dass Lackagen, z.B. durch Leckagesonden, sicher erkannt werden können. Grundsätzlich muss das Fassungsvermögen der Auffangwanne den Rauminhalt des in oder auf ihr stehenden Behälter aufnehmen können. Stehen mehrere Behälter in oder auf einer Auffangwanne muss 10% des Gesamtvolumens aller aufstellten Behälter, mindestens jedoch den Inhalt des größten Behälters, von der Auffangwanne aufgenommen werden können. Sind Auffangwannen im Bereich einer Wasserschutzzone aufgestellt, muss das Gesamtvolumen aller in oder auf der Auffangwanne gestellten Behälter durch das Fassungsvermögen der Auffangwanne zurückgehalten werden können. Ist die Auffangwanne mit einem Gitterrost abgedeckt, darf ein defektes Gitterrost nur durch ein Gitterrost gleicher Bauart und gleicher Traglast ersetzt werden. Auffangwannen sind arbeitstäglich einer Sichtkontrolle auf Fremdstoffe zu unterziehen. Werden Fremdstoffe festgestellt, sind diese umgehend aus der Auffangwanne zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ortsbewegliche Behälter, Fässer, Tankcontainer gemäß TRbF 142 und IBC`s dürfen auf einer Auffangwanne nur gemäß den gefahrgutrechtlichen

Bestimmungen und den berufsgenossenschaftlichen Regelwerken gestapelt werden – zu beachten ist u.a. BGV A 1, ZH 1/428. Beim Lagern und Stapeln ist darauf zu achten, dass die Belastung von der Auffangwanne sicher aufgenommen werden kann. Stapel so zu errichten und zu erhalten, dass niemand durch herabfallende, umfallende oder wegrollende Behälter oder durch ausfließende Stoffe gefährdet wird. Bei lagenweiser Stapelung von Behältern ist zu berücksichtigen, dass durch das Eigengewicht einen Behälters oder einzelner Gefäße, aus denen die Lage gebildet wird, andere Behälter nicht eingedrückt und beschädigt werden. Schadhafte oder mit Mängeln behaftete Behälter dürfen nicht auf oder in die Auffangwanne gestellt werden. Über die gelagerten wassergefährdenden Stoffe ist eine Übersicht für jede Auffangwanne mit Angaben über die Lagermedien mit deren maximale Lagermenge zu führen. Sie ist bei Veränderungen fortzuschreiben. Bei der Einlagerung wassergefährdender Stoffe ist die Medienbeständigkeit der Auffangvorrichtung gegenüber dem Lagermedium zu prüfen.

Als Prüfunterlage kann herangezogen werden:

* DIN 6601
* Medienliste des „Deutschen Instituts für Bautechnik“
* Behälter-Zulassung nach den gefahrgutrechtlichen Bestimmungen
* Medienbeständigkeitsliste des Herstellers des Lagergutes
* Erfahrungsnachweis

 Das jeweils gültige Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für den

 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle in der

 Nähe der Auffangvorrichtung anzubringen.

1. **Unzulässiger Betrieb**

 Beschädigte Behälter, aus denen wassergefährdende Stoffe

 auslaufen können, dürfen nicht auf bzw. in der Auffangvorrichtung

 gelagert werden.

Unzulässig ist es:

* Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nicht sichtbar aufzuhängen.
* Ausgelaufene wassergefährdende Stoffe nicht umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
* Nicht oder nur unwesentlich qualifiziertes Personal mit Ein- und Auslagerungen sowie Ab- und Umfüllarbeiten zu beauftragen.
* Korrosionsschäden an der Auffangwanne nicht zu beheben.
* Schäden, welche die Funktionsfähigkeit der Auffangvorrichtung wesentlich beeinträchtigen, nicht durch Fachbetriebe nach WHG oder den Hersteller beheben zu lassen.
* Vorgeschriebene arbeitstägliche Sichtprüfung nicht vorzunehmen und die alle zwei Jahre vorzunehmende Inaugenscheinnahme der Auffangvorrichtung mit Protokollierung des Ergebnisses zu unterlassen.
1. **Prüfungen**

Der Betreiber hat die Auffangvorrichtungen einer arbeitstäglichen Sichtprüfung zu unterziehen, ob wassergefährdende Stoffe ausgelaufen sind. Ausgelaufene Stoffe sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Zustand der Auffangvorrichtung muss alle zwei Jahre –auch die Unterseite, sofern die Bauart es zulässt- durch Inaugenscheinnahme auf Schäden kontrolliert werden. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Schäden an dem Oberflächenschutz der Auffangvorrichtung sind umgehend zu beheben.

1. **Instandsetzungen**

Ist die Funktionsfähigkeit der Auffangvorrichtung durch eine Beschädigung beeinträchtigt, muss der Schaden durch den Hersteller oder durch einen nach WHG zugelassenen Fachbetrieb behoben werden – einschließlich der Dichtigkeitsprüfung.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verfassers produziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder bearbeitet werden.